



Da es in der Praxis häufig bei der Rechnungsstellung zu Problemen mit dem Finanzamt kommt, haben wir nachfolgend die Rechnungsvorschriften aufgeführt:

Rechnungsvorschriften

Eine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis.

Gemäß §14 UStG müssen Rechnungen die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- das **Entgelt**, d.h. den Nettobetrag
- den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- **Fortlaufende Rechnungsnummer**

Der Unternehmer muss in jeder Rechnung die „allgemeine“ Steuernummer, unter der er beim Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird, oder die vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben.

Wird durch den Leistungsempfänger per Gutschrift abgerechnet, müsste dieser dann die Steuernummer des Leistenden (Gutschriftsempfänger) angeben.

Bereits seit dem 01.01.2004 muss der Unternehmer **fortlaufende Rechnungsnummern** vergeben, so dass alle Rechnungen und Gutschriften eindeutige, sich nicht wiederholende Rechnungsnummern ausweisen.

Eine Rechnung, in der eine oder mehrere der o. g. Angaben fehlen, ist grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.



Besonderheit Kleinbetragsrechnungen

Bei Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von **150 Euro** genügen folgende Rechnungsangaben:
(z. B. Belege von einem Einkauf bei Aldi, Max Bahr, Bauhaus etc.)

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Rechnungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Art und Umfang der Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe
- Steuersatz oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung

Die Umsatzsteuer muss nicht als Betrag gesondert ausgewiesen werden. Es reichen der Gesamtbetrag und die Angabe des konkreten Steuersatzes. Die Angabe „gesetzliche Umsatzsteuer enthalten“ genügt nicht. Die Angabe der Steuernummer und einer fortlaufenden Rechnungsnummer ist hier nicht erforderlich.

Die Vorschriften für Kleinbetragsrechnungen gelten nicht für Rechnungen im Baugewerbe, in denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (§13 b UStG).

(Stand Oktober 2012)